

**Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der z.Zt. geltenden Fassung über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht**

**Carsten Knodt Gemüsebau, Unterschelthof 7b, 47918 Tönisvorst,  
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Carsten Knodt stellte mit Datum vom 20.06.2017, bei mir eingegangen am 22.06.2017, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage auf dem Grundstück Unterschelthof 7 b, 47918 Tönisvorst, Gemarkung St. Tönis, Flur 5, Flurstück 250, zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt (Anlage gemäß Ziffer 8.1.1.5 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-).

Das Vorhaben fällt auch unter die Nummer 8.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist zunächst zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der Standort der Holzkesselanlage befindet sich im Außenbereich der Stadt Tönisvorst. Er liegt nicht in einem der in Nr. 2.3. der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete, z. B. Natura 2000-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope. Durch das Vorhaben werden schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft daher nicht berührt. Dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären, wurde von keiner der beteiligten Fachbehörden geäußert.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Viersen, den 27.09.2017

Dr. Coenen  
Landrat